

## 6/3.2 Geldanlagen auf Konten



### *Einstiegsfall*

*In einem Beratungsgespräch schildert Ihnen Kunde Müller, dass er einen gerade frei gewordenen Betrag von 7.500 EUR anlegen möchte. Eventuell will er das Geld in einem der nächsten beiden Jahre zur Renovierung seiner Immobilie verwenden; dies ist aber derzeit noch nicht sicher. Herr Müller fragt Sie als seinen Fachberater, welches Anlageprodukt Sie ihm in dieser Situation empfehlen können.*

#### **Lernziele:**

- Einlagen bei Kreditinstituten erläutern und bewerten,
- einen Überblick über typische Ausprägungen von Sondersparformen geben,
- Möglichkeiten staatlicher Sparförderung darstellen.

### 6/3.2.1 Tagesgeldanlagen



**Tagesgeldanlagen** sind Guthaben auf Tagesgeldkonten, die in größeren Beträgen angelegt werden. Die Tagesgeldanlagen sind täglich fällig.

Tagesgeldanlagen stellen insbesondere für den **sicherheitsorientierten Anleger** eine attraktive Anlagealternative dar. Um arbeitsaufwendige Umschichtungen von kleineren Beträgen und häufige Kontobewegungen zu vermeiden, sind meist Mindestbeträge bei Zuzahlungen und Verfügungen zu beachten. Da Tagesgeldanlagen der Geldanlage dienen, können sie nicht für den Zahlungsverkehr genutzt werden.

Die **Verzinsung** der Tagesgeldanlagen richtet sich insbesondere nach dem Geldmarktzins der Kreditinstitute untereinander. Für die Kreditinstitute bieten die Tagesgeldanlagen insbesondere eine Alternative zu den Geldmarktfonds der Investmentgesellschaften. Sie sollen helfen, größere Volumeneinbußen für die Kreditinstitute zu vermeiden.

Zu den täglich fälligen Einlagen gehören auch die **Sichteinlagen**. Es handelt sich dabei um Guthaben auf Girokonten. Sie dienen jedoch nicht der Geldanlage, sondern der **Abwicklung des Zahlungsverkehrs**.

Vor- und Nachteile von Tagesgeldanlagen	
Vor- und Nachteile für Kunden	Vor- und Nachteile für Kreditinstitute
<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>flexible Verfügungsmöglichkeit</li> <li>relativ hohe Verzinsung</li> <li>keine Kosten</li> <li>kein Kursrisiko</li> </ul>	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zinsfestlegung</li> <li>häufige Kontobewegungen werden vermieden</li> </ul>
<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Zuzahlungen und Verfügungen meist Mindestbeträge</li> <li>Zinssenkungen aufgrund der Marktsituation werden unverzüglich wirksam</li> </ul>	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>erhebliches Umschichtungsrisiko anderer Einlagen</li> <li>relativ hohe Verzinsung</li> </ul>

### 6/3.2.2 Termineinlagen



**Termineinlagen** sind Guthaben auf Termingeldkonten, die für bestimmte Zeiträume in größeren Beträgen angelegt werden. Die Mindestanlagedauer beträgt einen Monat.

#### Arten der Termineinlagen

Die Termineinlagen der Kreditinstitute werden unterschieden nach Festgeldanlagen und Kündigungsgeldanlagen.

Arten der Termineinlagen	
Festgeldanlagen	Kündigungsgeldanlagen
Die Fälligkeit wird von vornherein festgelegt.	Das Geld ist ab einer bestimmten Frist nach erfolgter Kündigung verfügbar.
<p><b>Festlegungsfristen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Monat</li> <li>3 Monate</li> <li>6 Monate</li> <li>12 Monate</li> </ul>	<p><b>Kündigungsfristen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Monat</li> <li>3 Monate</li> <li>6 Monate</li> <li>12 Monate</li> </ul>
<p><i>Beispiel: Ein Kunde bestellt einen Pkw, die Lieferzeit beträgt 1 Monat. Für diese Zeit legt er den Kaufpreis als Festgeld an.</i></p>	<p><i>Beispiel: Im Kaufvertrag wird ein Zahlungsziel von 3 Monaten vereinbart. Der Käufer legt den Kaufbetrag als Kündigungsgeld für 3 Monate an. Bei Eintreffen der Lieferung kündigt er den Betrag</i></p>

**Festgeldanlagen** werden zu einem **festen Zins** hereingenommen, der für die gesamte Festlegungsfrist gilt. Bei **Kündigungsgeldanlagen** werden **variable Zinssätze** vereinbart, d.h. der Zins wird stets den jeweiligen Marktzinssätzen angepasst. Kündigungsgeldanlagen werden jedoch von vielen Kreditinstituten

derzeit nicht mehr angeboten. **Termineinlagen** können meist nur in größeren Beträgen getätigt werden (ab ca. 5.000 EUR), da die Kreditinstitute arbeitsaufwendige Umschichtungen von kleineren Beträgen vermeiden wollen.

### Verzinsung von Termineinlagen

Die Höhe des **Zinssatzes** für Termineinlagen ist insbesondere abhängig von der Höhe und Laufzeit der Einlage sowie der Geldmarktlage und Marktstellung des Kunden.

Vor- und Nachteile von Festgeldanlagen	
Vor- und Nachteile für Kunden	Vor- und Nachteile für Kreditinstitute
<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ hohe Verzinsung</li> <li>• vertrautes Produkt</li> <li>• keine Zinsanpassung an fallende Zinssätze während der Laufzeit</li> <li>• keine Gebühren</li> <li>• kein Kursrisiko</li> <li>• Renditevorteil durch unterjährige Verzinsung, d.h. die Zinsen werden stets kapitalisiert und somit mitverzinst</li> </ul>	<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• leichte Handhabung</li> <li>• kein Zinsänderungsrisiko während der Laufzeit</li> <li>• guter Bodensatz und sichere Finanzdisposition, da Festgelder bei Fälligkeit oft verlängert werden</li> </ul>
<p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine flexible Verfügungsmöglichkeit</li> <li>• Zinsanpassung an verbesserte Marktsituationen während der Laufzeit ausgeschlossen</li> </ul>	<p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ hohe Zinskosten</li> <li>• während der Laufzeit keine Zinsanpassung an veränderte Marktsituationen nach unten möglich</li> </ul>

Zum Thema Tagesgeld- und Termineinlagen vgl. auch die Ausführungen in den Kapiteln 6/1.3 und 6/2.1.

### 6/3.2.3 Spareinlagen



**Spareinlagen** sind Einlagen auf Sparkonten, die durch die Ausfertigung einer Sparurkunde gekennzeichnet sind.

Unter Berücksichtigung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) gelten für die Spareinlagen folgende Merkmale:

- Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines **Sparbuches**, gekennzeichnet.
- Sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt.
- Sie können vom positiv umschriebenen Einlegerkreis angelegt werden.
- Sie dürfen nicht von vornherein befristet sein.
- Sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

**Voraussetzungen für Spareinlagen nach § 21 Abs. 4 RechKredV**

Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde (eines Sparbuchs) als Spareinlage gekennzeichnet.
2. Sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt.
3. Sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 550 b BGB oder § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes.
4. Sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf. Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 2.000,00 EUR nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen, schließen eine Einordnung als Spareinlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht aus. Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen.

**Sparurkunden**

Bei der ersten Einzahlung auf das Sparkonto stellt das Kreditinstitut ein **Sparbuch** aus, das dem Sparer ausgehändigt werden muss. Anstelle des Sparbuchs kann auch eine andere Sparurkunde ausgefertigt werden. Im Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen sowie der jeweilige Kontostand durch ein entsprechendes Terminal vermerkt.

**Rechtscharakter des Sparbuchs**

Schuldurkunde	Qualifiziertes Legitimationspapier	Hinkendes Inhaberpapier
Sie beweist das Bestehen der Spareinlage und enthält ein Zahlungsverprechen.	Das Kreditinstitut <b>kann</b> im Rahmen der versprochenen Leistung an den Sparbuch-Inhaber auszahlen.	Das Kreditinstitut ist <b>nicht</b> zur Zahlung an den Sparbuchinhaber verpflichtet, es kann die Legitimation des Vorlegers verlangen.
Das Kreditinstitut ist somit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs mit befreiender Wirkung auszuzahlen.		

Das Sparbuch enthält die Verpflichtung des Kreditinstituts, die in der Urkunde versprochene Leistung zu zahlen. Als **versprochene Leistung** gilt

- bei **gekündigten Spareinlagen** der durch Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist fällige Betrag,
- bei **ungekündigten Spareinlagen** mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (**Regelkündigungsfrist**) der Freibetrag von 2.000,00 EUR je Sparkonto und Kalendermonat.

Nach einem Urteil des OLG Köln (Az:1 U 107/99) gilt das im Sparbuch eingetragene Guthaben auch dann, wenn die Buchungsunterlagen der Bank ein anderes

Guthaben aufweisen. Als **Sparurkunden** gelten das traditionell gebundene Sparbuch, das Loseblatt-Sparbuch, die SparCard und das Sparzertifikat.

Sparurkunden	
Arten	Merkmale
<b>Gebundenes Sparbuch</b>	Das gebundene Sparbuch ist die traditionelle Form des Sparbuchs.
<b>Loseblatt-Sparbuch</b>	Das Loseblatt-Sparbuch wird bei Sparverträgen ausgestellt; die Kontoauszugsmappe verbunden mit dem Einlegeblatt und dem letzten Kontoauszug bilden die Sparurkunde.
<b>SparCard</b>	Die Automatenkarte bildet zusammen mit dem aktuellen Kontoauszug die Sparurkunde.
<b>Sparzertifikat</b>	Das Sparzertifikat ist eine Sparurkunde über eine einmalige Einzahlung einer Spareinlage.

### SparCard

Die **SparCard** als so genanntes elektronisches Sparbuch ermöglicht **Barverfügungen** an Geldautomaten (GA). Je nach Institutsgruppe kann unabhängig von den Banköffnungszeiten an inländischen GA oder europaweiten GA, z.B. mit der SparCard der Deutschen Bank, unter Nutzung der PIN verfügt werden.

Entsprechend der Regelkündigungsfrist können 2.000,00 EUR pro Kalendermonat abgehoben werden. Höhere Beträge sind vorher zu kündigen. Die SparCard verdrängt zunehmend das gebundene Sparbuch, das zum Teil bereits nicht aktiv angeboten wird. Sie bildet eine marktorientierte Bankleistung für Kunden, die zunehmend höhere Ansprüche an Flexibilität und Mobilität stellen, auf einfache Handhabung und Sicherheit jedoch nicht verzichten wollen.

### Einlegerkreis für Spareinlagen

Nach der RechKredV können folgende Anleger Spareinlagen tätigen:

- natürliche Personen,
- BGB-Gesellschaften, z.B. Erbengemeinschaften,
- Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, z.B. ein Segelverein,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden,
- Unternehmen mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken bzw. wenn sie Mietkautionen und Gelder zur Sicherheitenstellung aus dem Heimvertrag annehmen.

Der **Begriff „Spareinlage“** ist jedoch **nicht gesetzlich geschützt**. Spareinlagen dürfen deswegen auch von Anlegern angenommen werden, die in der RechKredV negativ umschrieben sind, z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Im Innenverhältnis darf das Kreditinstitut diese Einlagen als Spareinlagen ausweisen, z.B. in der Bilanz des Kreditinstituts.

**Verzinsung von Spareinlagen**

Spareinlagen werden relativ gering verzinst. Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Der Sparer kann über die Zinsen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **innerhalb** von **zwei Monaten** nach Gutschrift verfügen. Danach werden die Zinsen der Spareinlage zugerechnet und unterliegen den Kündigungsregelungen.

**Kündigung von Spareinlagen**

Wie bereits gesehen, können von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (**Regelkündigungsfrist**) ohne Kündigung bis zu 2.000,00 EUR je Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Bei Spareinlagen mit einer **vereinbarten Kündigungsfrist**, z.B. zwölf Monate, hat der Sparer keinen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung. Werden Spareinlagen vorzeitig, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zurückgezahlt, berechnet das Kreditinstitut meist ein **Vorfälligkeitsentgelt** (Vorschusszins). Ausnahme: Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen vorschusszinsfrei verfügt werden.

Aufgrund der RechKredV ist das Kreditinstitut jedoch nicht verpflichtet, ein Vorfälligkeitsentgelt zu berechnen. Insbesondere bei einer starken Marktstellung des Kunden verzichten die Kreditinstitute häufig auf ein solches Entgelt.

**Vereinbarung eines Kennwortes**

Um das Missbrauchsrisiko einzuschränken, kann der Sparer bei gebundenen Sparbüchern mit dem Kreditinstitut ein **Kennwort** vereinbaren. Das Kennwort wird in den Kontounterlagen vermerkt. Verfügungen sind dann nur noch möglich, wenn der Sparbuchvorleger das Kennwort auf die Auszahlungsquittung schreibt. Ausnahme: Der Gläubiger der Spareinlage darf auch ohne Angabe des Kennwortes verfügen.

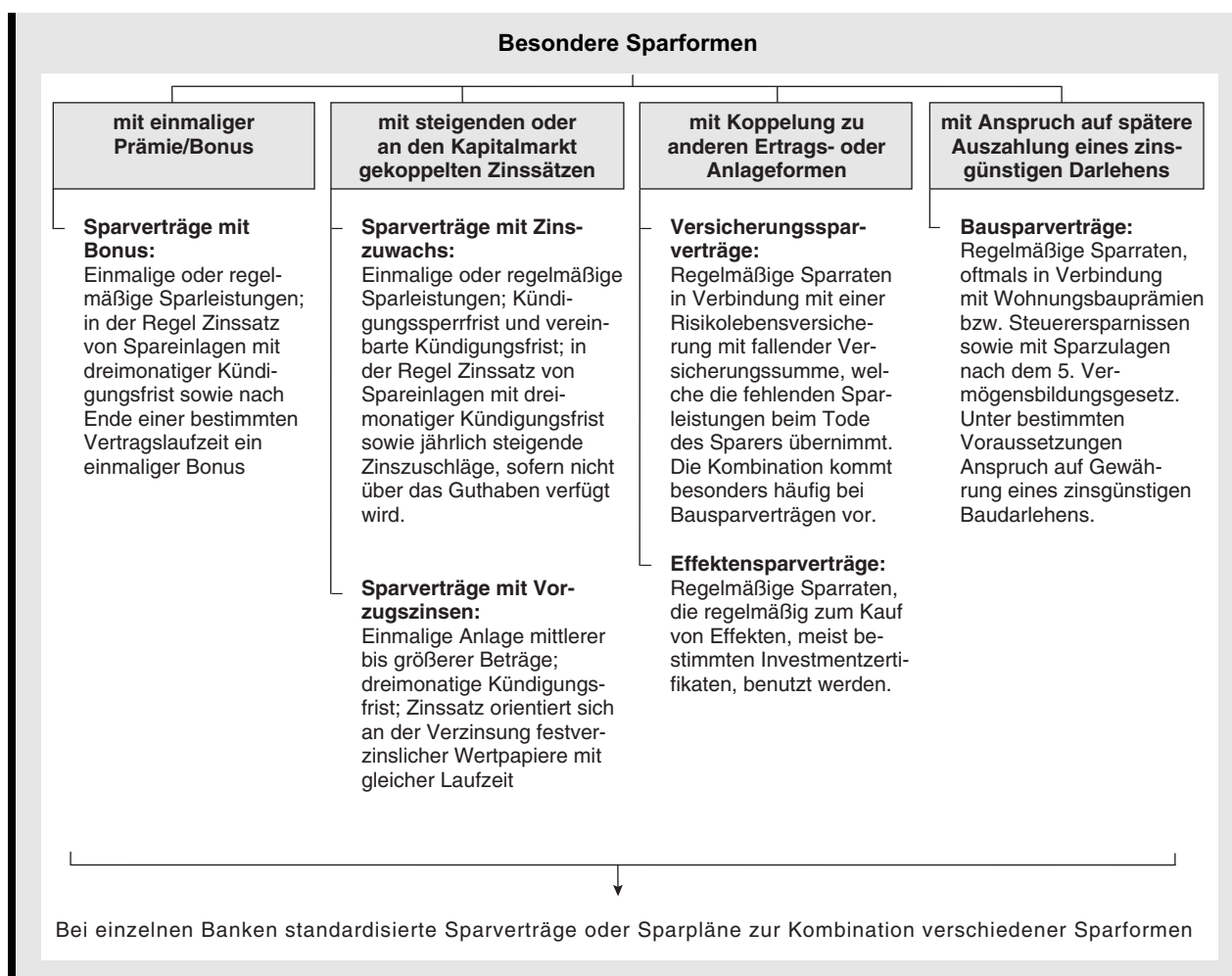
<b>Vor- und Nachteile von Spareinlagen</b>	
<p><b>Vorteile für Kunden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Geldanlage</li> <li>• keine Kosten</li> <li>• kein Kursrisiko</li> <li>• vertrautes Produkt</li> <li>• 24-Stunden-Service bei SparCard</li> </ul>	<p><b>Vorteile für das Kreditinstitut:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ geringe Zinskosten</li> <li>• Verwendung für das langfristige Kreditgeschäft</li> </ul>
<p><b>Nachteile für Kunden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relativ geringe Verzinsung</li> <li>• Einhalten einer Kündigungsfrist</li> </ul>	<p><b>Nachteile für Kreditinstitut:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsaufwendig (gebundenes Sparbuch)</li> </ul>

Aufgrund anderer attraktiver Geldanlagemöglichkeiten nimmt die Bedeutung der Spareinlagen derzeit ab. Die Kreditinstitute versuchen dem entgegenzuwirken, indem sie Spareinlagen häufig bonifizieren. Zudem bieten die Kreditinstitute ihren Kunden verstärkt Sparverträge und Sparpläne an, bei denen die Kunden eine höhere Verzinsung ihrer Einlagen erzielen können.

### 6/3.2.4 Sparverträge und Sparpläne

Um einen Rückgang des Sparvolumens zu vermeiden, bieten die Kreditinstitute ihren Kunden **Sparverträge** und **Sparpläne** an, die hinsichtlich ihrer Ausgestaltung innerhalb der Bankenlandschaft erhebliche Unterschiede aufweisen. Wesentliche Merkmale von Sparverträgen und Sparplänen sind:

- Marktgerechte Zinssätze, die sich an den Konditionen mittel- und langfristiger Anleihen orientieren,
- Anreize zur Einhaltung der vereinbarten Laufzeiten in Form von Zinszuschlägen (z.B. Bonitätszuschläge, Prämien),
- Liquiditätserhalt für den Sparer durch die Möglichkeit, vorzeitig unter Verzicht auf die Zinszuschläge über den angelegten Geldbetrag verfügen zu können.





**Dynamischer Sparplan:** Der dynamische Sparplan ist durch einen Bonus gekennzeichnet, der mit der Laufzeit von 2 bis 6 Jahren wächst – auf bis zu 18%.

Dynamische Sparpläne werden maximal auf die Anspardauer von sechs Jahren abgeschlossen. Während der Anspardauer hat der Sparer die vereinbarten Sparraten zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen, z. B. monatlich 50 EUR. Der Sparer kann Sparraten, die er nicht rechtzeitig gezahlt hat, noch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nachzahlen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ohne Kündigung kann der Sparer bis zu 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats abheben. Der Bonus beträgt:

3%	nach Ende des 2. Sparjahres
5%	nach Ende des 3. Sparjahres
10%	nach Ende des 4. Sparjahres
14%	nach Ende des 5. Sparjahres
18%	nach Ende des 6. Sparjahres

Der Anspruch auf Boni entsteht nur, wenn der Sparer alle vereinbarten Sparbeiträge erbracht hat. Ist er in Zahlungsverzug, zahlt das Kreditinstitut keinen Bonus. Bereits gezahlte Boni bleiben erhalten.

**Classic-Sparplan:** Der Sparer verpflichtet sich hierbei, auf das Konto des Sparplanes für die Dauer von 6 Jahren gleich bleibende Einzahlungen in regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten zu leisten. Nicht rechtzeitig erbrachte Sparleistungen können nicht nachgeholt werden.

Der Vertrag endet 7 Jahre nach Ablauf des letzten Tages desjenigen Kalendermonats, in dem die erste Einzahlung erfolgte. Das Guthaben kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten frühestens zum Vertragsablauf gekündigt werden. Eine Rückzahlung vor Vertragsablauf ist nicht möglich.

Das Vertragskonto wird nach Vertragsablauf als Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt, sofern der Sparer den Vertrag nicht gekündigt hat.

Erfüllt der Sparer die vertraglichen Vereinbarungen, so erhält er neben den Zinsen einen Bonus von 14% auf die Sparleistung, sofern diese mindestens 3.600 EUR beträgt, maximal jedoch auf die vereinbarte Vertragssumme.

### 6/3.2.5 Sparbriefe



**Sparbriefe** sind Namensschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von in der Regel vier bis zehn Jahren und meist fester Verzinsung.

Sparbriefe nehmen eine **Zwischenstellung** zwischen Sparkonten und Anleihen ein. Die Ausstattung der Sparbriefe richtet sich nach der Geschäftspolitik des einzelnen Kreditinstituts. Die **Rückgabe** des Sparbriefs vor Fälligkeit ist meist

vertraglich ausgeschlossen. Benötigt der Sparer den angelegten Betrag, ist eine Beleihung des Sparbriefs (Sicherheitenstellung) bis zu 100% möglich.

Durch den Verkauf von Sparbriefen versuchen die Kreditinstitute zu verhindern, dass Mittel in Wertpapieranlagen abfließen und somit nicht mehr für das Kreditgeschäft zur Verfügung stehen. Die Sparbriefe sind mit einem **Nennwert** ausgestattet; dieser beträgt im Normalfall mindestens **5.000 EUR**.

#### Arten von Sparbriefen

Normalverzinslicher Sparbrief	Abgezinsten Sparbrief
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf erfolgt zum Nennwert</li> <li>• Zinszahlung erfolgt jährlich</li> <li>• Rückzahlung erfolgt zum Nennwert</li> <li>• Versteuerung der Zinsen jährlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf erfolgt zum Nennwert abzüglich Zinsen und Zinseszinsen</li> <li>• keine laufenden Zinszahlungen</li> <li>• Rückzahlung erfolgt zum Nennwert</li> <li>• Versteuerung der gesamten Zinsen im Jahr der Fälligkeit</li> </ul>



*Anleger 1 kauft einen normalverzinslichen Sparbrief zum Nennwert von 5.000 EUR, Zinssatz 4,1% p.a., Laufzeit 5 Jahre. Der Kauf- und Rückzahlungsbetrag ist identisch. Er erhält jährlich 4,1% Zinsen.*

*Anleger 2 kauft einen abgezinsten Sparbrief zum Nennwert von 5.000 EUR, Zinssatz 4,1%, Laufzeit 5 Jahre. Der Kaufbetrag beträgt 4.088,30 EUR, der Rückzahlungsbetrag 5.000 EUR. Der Anleger erhält während der Laufzeit keine Zinsen. Die jährliche Rendite beträgt in beiden Fällen 4,1%.*

#### 6/3.2.6 Sparschuldverschreibungen



**Sparschuldverschreibungen** sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von meist vier bis zehn Jahren.

Sparschuldverschreibungen sind mit einem **festen Zinssatz** ausgestattet. Sie werden normalverzinslich oder abgezinst ausgegeben und können jederzeit zum „Hauskurs“ an das Kreditinstitut zurückgegeben werden. Der **Hauskurs** ist ein Rücknahmepreis, der vom Kreditinstitut unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Kapitalmarktzins festgesetzt wird. Der Mindestanlagebetrag beträgt meist 5.000 EUR.



*Ein Anleger hat eine Sparschuldverschreibung zum Nennwert von 5.000 EUR, Zinssatz 3,5%, Laufzeit 5 Jahre erworben. Der Ausgabekurs betrug 100%, d.h. er hat 5.000 EUR gezahlt. Da die Zinssätze am Kapitalmarkt gestiegen sind, kann er die Sparschuldverschreibung derzeit nur zu einem „Hauskurs“ von 95,30% an die Bank zurückgeben.*

### 6/3.2.7 Vermögenswirksame Leistungen



**Vermögenswirksame Leistungen** sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in Anlageformen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz anlegt.

#### Begünstigte Personen

Vermögenswirksame Leistungen (VL) können für folgende Personen angelegt werden:

- Arbeitnehmer, d.h. Angestellte, Auszubildende, Telearbeiter,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Nicht begünstigt sind Vorstandsmitglieder einer AG, Rentner, Pensionäre, Ehrenbeamte, Helferinnen und Helfer, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten sowie Entwicklungshelfer.

Vermögenswirksame Leistungen können erbracht werden:

- als **Leistung des Arbeitgebers**, die aufgrund von Verträgen mit dem Arbeitnehmer, durch Betriebsvereinbarung, Tarifverträge, Festsetzung nach dem Heimarbeitergesetz oder aufgrund eines Gesetzes, z.B. bei Beamten, zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlt wird,
- als **eigene Leistung des Arbeitnehmers**, die er aus seinem Lohn oder Gehalt zahlt,
- als **Kombination** beider Möglichkeiten.

*Leistung des Arbeitgebers aufgrund eines Tarifvertrages monatlich 40 EUR;  
Leistung des Arbeitnehmers aus seinem Gehalt monatlich 34 EUR.*

Die vermögenswirksamen **Leistungen des Arbeitgebers** sind sowohl sozialversicherungspflichtig als auch einkommensteuerpflichtig. Die vermögenswirksame **Anlage** von Teilen des Gehalts bzw. Lohns wird in einem Vertrag vereinbart, den der Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers mit diesem abschließen muss. **Geförderte Anlageformen** bilden:

- Anlagen in Bausparverträgen: Höchstbetrag 470 EUR je Kalenderjahr
- Anlagen in Beteiligungen: Höchstbetrag 400 EUR je Kalenderjahr

In der Praxis werden Anlagen in Beteiligungen üblicherweise als **Investment-sparvertrag** getätigt. Die Anlage erfolgt in einem Aktienfonds; der Aktienanteil am Fondsvermögen darf dabei nicht unter 60% liegen. **Nicht gefördert** werden Anlagen in Kontensparverträgen und Kapitallebensversicherungen.

#### Arbeitnehmer-Sparzulage

Die staatliche Förderung besteht in der Gewährung einer **Arbeitnehmer-Sparzulage** (ASZ). Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- 9% beim Bausparen,
- 18% beim Beteiligungssparen.



Dabei darf das zu versteuernde Einkommen im Jahr der Sparleistung folgende Grenzen nicht übersteigen: 17.900 EUR für Alleinstehende; 35.800 EUR für Verheiratete.



Übersicht: Alleinstehender Arbeitnehmer			
Geförderte VL-Anlage	Bausparvertrag	Investmentsparvertrag	Gesamtbetrag
Anlage pro Jahr	470 EUR	400 EUR	870 EUR
Zulagesatz	9%	18%	
Zulage pro Jahr	42,30 EUR	72,00 EUR	114,30 EUR

### Erhalt der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist vom Arbeitnehmer mit der Einkommensteuererklärung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die **Antragstellung** hat spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksame Leistung angelegt wurde, zu erfolgen. Dabei ist eine Bescheinigung des Anlageinstituts beizufügen. Sie enthält unter anderem den Jahresbetrag der angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie das Ende der Sperrfrist.

### Sperrfrist

Die Sperrfrist von **sieben Jahren** beginnt bei Bausparverträgen mit Datum des Vertragsabschlusses; bei Beteiligungsverträgen am 01. Januar des Jahres der ersten Einzahlung. Die reine Sparzeit beträgt jedoch nur 6 Jahre, die gesamte Laufzeit je nach Vertragsart und Abschlussdatum 6 bis 7 Jahre.

### Zulagenunschädliche Verfügungen

In bestimmten Fällen ist eine zulagenunschädliche **vorzeitige Verfügung** möglich. Dies ist der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
- der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit dem Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
- der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
- der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe einer nicht selbstständigen Tätigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat,
- das Bausparguthaben für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Die zulagenunschädliche Verfügung ist dem Kreditinstitut oder dem Finanzamt nachzuweisen (z.B. durch Heiratsurkunde, Sterbeurkunde, Erbschein, Unterlagen über die Zeit der Arbeitslosigkeit).

### 6/3.2.8 Anlagen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz



Anlagen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz erfolgen üblicherweise durch Einzahlungen auf einen **Bausparvertrag**.

Der **Grundgedanke des Bausparens** ist der Zusammenschluss von Bausparern zu einer Solidargemeinschaft (Bausparkollektiv), die durch Einzahlungen einen Kapitalstock aufbringen, aus dem in einer bestimmten Reihenfolge die Bauspardarlehen ausgezahlt werden.

#### Wohnungsbauprämie

Die Gewährung einer Wohnungsbauprämie (WOP) ist von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig. Gefördert werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen ab 16 Jahren (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland), deren zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr folgenden Grenzen nicht übersteigt: 25.600 EUR für Alleinstehende, 51.200 EUR für Verheiratete. Bei einem Sparhöchstbetrag von 512 EUR (Alleinstehende) und 1.024 EUR (Verheiratete) im Jahr können sie eine Wohnungsbauprämie in Höhe von 8,8% des Sparbetrags erhalten. **Prämienbegünstigt** sind:

- Sparbeiträge,
- sämtliche Zinsen,
- die Zahlung von Gebühren,
- Provisionsgutschriften und Werbeprämien,
- vermögenswirksame Leistungen, soweit kein Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt wurde.

#### Antrag auf Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie wird nicht durch die Finanzverwaltung festgesetzt. Es gilt folgendes Verfahren:

- Die Bausparkasse ermittelt selbst aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, ob und in welcher Höhe der Prämienanspruch besteht (Antrag des Bausparers).
- Die Bausparkasse fordert die nach ihrer Ermittlung gutzuschreibenden oder auszahlenden Prämien in einer Wohnungsbauprämien-Anmeldung beim Finanzamt an.
- Nachträglich erfolgt in einem automatisierten Verfahren eine Prüfung mittels Datenträgeraustausches zwischen der Bausparkasse und einer Zentralstelle der Finanzverwaltung.

### Sperrfristen

Die Wohnungsbauprämie für das Bausparen soll das Wohnungseigentum fördern. Deshalb müssen die Vergünstigungen zurückgezahlt werden, wenn die von der Bausparkasse vor Ablauf der Sperrfrist ausgezahlten Bausparmittel nicht unverzüglich, d.h. innerhalb von zwölf Monaten und unmittelbar zur Bildung von Wohnungseigentum verwendet werden. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Bausparvertrags und beträgt **sieben Jahre**. Nach Ablauf der Sperrfrist besteht hinsichtlich der Verwendung der Bausparmittel keine Vorschrift, d.h. die Mittel müssen nicht mehr für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

### Prämienunschädliche Verfügungen

In bestimmten Fällen kann bereits vor Ablauf der Sperrfrist **prämienunschädlich** über das Bausparguthaben verfügt werden, etwa bei:

- Tod des Bausparers oder seines Ehegatten,
- völliger Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten,
- Arbeitslosigkeit des Bausparers von mehr als einem Jahr, wenn der Bausparvertrag vor Beginn der Arbeitslosigkeit abgeschlossen wurde, die Arbeitslosigkeit ein Jahr ununterbrochen andauert hat und zum Zeitpunkt der Auflösung des Bausparvertrags noch besteht,
- Verwendung des Bausparguthabens für wohnwirtschaftliche Zwecke, z.B. zum Kauf einer Eigentumswohnung.



#### *Lösung des Einstiegsfalles*

*Will sich Kunde Müller die Option erhalten, in den kommenden Jahren flexibel über sein Geld zu verfügen, kommt als Anlage z. B. eine mehrjährige Sondersparform mit festem Anlagebetrag in Frage. Der Anleger erhält sich durch die Möglichkeit der Kündigung während der Laufzeit Liquidität, ohne dass er ein Kursrisiko eingeht. Für den Anlagezeitraum erhält er – je nach Ausgestaltung der Sondersparform – einen gleich bleibenden oder einen wachsenden Zins.*



#### **Aufgaben:**

1. Prüfen Sie die Richtigkeit der nachfolgenden Aussagen unter Berücksichtigung der RechKredV.
  - a) Einlagen von einem Einzelunternehmer können nicht als Spareinlage angenommen werden.
  - b) Einlagen von Unternehmen, die mildtätige Zwecke verfolgen, können als Spareinlage angenommen werden.
  - c) Zum positiven Einlegerkreis zählen Mieter, auch wenn sie als Personenhandelsgesellschaft firmieren.
  - d) Das Kreditinstitut kann an jeden Vorleger mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen.

**Aufgaben:** (Fortsetzung)

2. Die Kundin Elke Jacobs führt bei der Universalbank AG ein Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Um höhere Zinsen zu erzielen, bittet sie ihre Kundenberaterin, die Spareinlagen in eine Festgeldanlage umzuwandeln.
  - a) In welcher Kapitalmarktsituation ist eine kurzfristige Anlage in Festgeld zu empfehlen? Begründen Sie Ihre Meinung.
  - b) Aus welchen Gründen ist der Zinssatz für Festgelder höher als der Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist?
  - c) Nennen Sie drei Einflussfaktoren auf die Höhe des Zinssatzes für dieses Festgeld.
  - d) Welches Angebot kann die Kundenberaterin unterbreiten, um die Umwandlung der Spareinlagen zu vermeiden?
3. Bei der Universalbank AG wird für den voll geschäftsfähigen Theo Cramer ein Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt. Das Guthaben beträgt 9.600,00 EUR.
  - a) Am 15.09.2003 wird das Sparbuch von der Ehefrau Brigitte Cramer vorgelegt, eine Kontovollmacht besitzt sie nicht. Wieviel EUR kann die Universalbank AG an die Ehefrau höchstens auszahlen? Begründen Sie Ihre Meinung. Hat die Ehefrau Anspruch auf Auszahlung? Begründen Sie Ihre Meinung.
  - b) Könnte der Kontoinhaber am 09.10.2003 die Auszahlung von 5.200,00 EUR verlangen? Begründen Sie Ihre Entscheidung.